

KVB • 80684 München

An alle Ärzte / Einrichtungen mit Dialysegenehmigung

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung

Ihr Ansprechpartner:

KVB Servicecenter

Telefon: 089 57093-40010

Unser Zeichen: REF-GH

6. Februar 2025

EBM: Detailänderungen bei den Dialysekostenpauschalen

- **Uhrzeitangabe bei der Nachtdialyse**
- **Hinweis zur Abrechnung der neuen Förderzuschläge für eine erstmalige Heimdialyse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informierten Sie kürzlich über die einzelnen Neuerungen bei den Dialysekostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2025 (Serviceschreiben vom 19. Dezember 2024). Im Nachgang zu den beschlossenen Änderungen hat der Bewertungsausschuss zwei Klarstellungen in Bezug auf die erforderliche Uhrzeitangabe bei der Nachtdialyse und die Berechnung der Förderzuschläge bei Beginn einer erstmaligen Heimdialyse vorgenommen.

Uhrzeitangabe bei Abrechnung des Zuschlags nach GOP 40840 für die Nachtdialyse

Der Zuschlag für die Nachtdialyse nach der GOP 40840 (26,50 €) kann seit dem 1. Januar 2025 berechnet werden, wenn die Dialyse zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr des Folgetages durchgeführt wird, eine Dialysedauer von mindestens 6 Stunden vorliegt und die Dialyse frühestens um 3:00 Uhr des Folgetages beendet wird.

Nach dem ursprünglichen Beschluss setzte die Abrechnung der Kostenpauschale 40840 die Angabe der Uhrzeiten für den Beginn und das Ende der Dialysebehandlung voraus. Da jedoch in der KVDT - Feldkennung 5006 „Um-Uhrzeit“ nur eine Uhrzeitangabe eingetragen werden kann, hat der Bewertungsausschuss die Anmerkung zur GOP 40840 nochmals angepasst. Es genügt nun, wenn bei der Abrechnung die **Uhrzeit für das Ende der Dialyse** angegeben wird.



Bitte tragen Sie zu jeder abgerechneten GOP 40840 die **Uhrzeit für das Ende der Dialysebehandlung** in Ihre Abrechnung (**KVDT - Feldkennung 5006 „Um-Uhrzeit“**) ein.

Beispiel: Der Patient bekommt an drei Tagen pro Woche (montags, mittwochs und freitags) eine Dialysebehandlung. Am Mittwoch und Freitag wird der Patient jeweils um 22:00 Uhr an das Dialysegerät angeschlossen. Die nächtliche Behandlung dauert jeweils acht Stunden und endet um 06:00 Uhr.

Zusätzlich zur Kostenpauschale 40823 rechnen Sie zweimal den Zuschlag nach GOP 40840 für die Nachtdialyse am Mittwoch und Freitag ab. Bei jeder abgerechneten GOP 40840 tragen Sie die Uhrzeit des Endes der Dialysebehandlung im Feld 5006 „06:00“ ein.

Alternativ können Sie uns aber auch weiterhin - wie in unserem Schreiben vom 19. Dezember 2024 informiert - die Uhrzeitangabe in der **KVDT - Feldkennung 5009 „freier Begründungstext“** übermitteln.

Ergänzende Abrechnungshinweise zu den Förderzuschlägen für eine erstmalige Heimdialyse

Seit Anfang des Jahres können die neuen Kostenpauschalen 40845 bis 40847 als Zuschläge zu den Dialyse-Kostenpauschalen 40825 bis 40827 bei Beginn einer erstmaligen Heimdialysebehandlung abgerechnet werden. Die Voraussetzungen für die Förderung der erstmaligen Heimdialysebehandlung sind in der siebten Bestimmung zum Abschnitt 40.14 EBM geregelt und liegen vor, wenn in der Arztpraxis in einem Zeitraum von vier Abrechnungsquartalen vor dem erstmaligen Beginn einer Heimdialyse für die Versicherte/den Versicherten **keine Kostenpauschalen 40825 bis 40827 für Heimdialysebehandlungen** abgerechnet wurden.

Es wurde klargestellt, dass demzufolge die Abrechnung der Förderzuschläge nach den GOPen 40845 bis 40847 möglich ist, wenn im Vorfeld beim Patienten eine intermittierende Peritonealdialyse (IPD) durchgeführt wurde (bei der IPD handelt es sich nicht um ein Heimdialyseverfahren), hierfür die Kostenpauschalen 40825 und/oder 40827 abgerechnet wurden und im Anschluss an die IPD ein Heimdialyseverfahren begonnen wird.

Ergänzend der Hinweis: Hat die Patientin / der Patient bereits im vergangenen Jahr begonnen, die Dialyse erstmalig zu Hause auszuüben, ist eine Abrechnung der Förderzuschläge nach den GOPen 40845 bis 40847 für die verbleibende Wochenanzahl der Förderung möglich, wenn am 1. Januar 2025 der Zeitraum von 52 Wochen noch nicht überschritten wurde.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 769. Sitzung ist auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Freundliche Grüße

Gez.

Wolfgang Gierscher

Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung